

## Satzung

### über die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nieder Börde

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde auf seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niedere Börde vom 20.10.2015, geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2016, beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niedere Börde

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

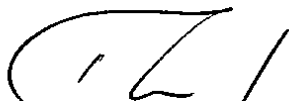
„(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§§ 20-23 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Niedere Börde, 18.12.2017



Tholotowsky  
Bürgermeisterin



#### Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Niedere Börde vom 18.12.2017, wurde im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde Nr. 01/2018, 13. Jahrgang am 06.02.2018 veröffentlicht.